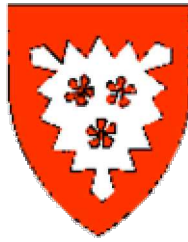


Samtgemeinde Rodenberg



Gewerbsteuer

Die Gewerbsteuer gehört wie die Grundsteuer zu den so genannten Real-, Objekt- oder Sachsteuern. Die Besteuerung beruht auf dem Gewerbesteuergesetz. Die Gewerbsteuer ist grundsätzlich eine Gemeindesteuer und die wichtigste originäre Einnahmequelle der Kommunen.

Steuergegenstand der Gewerbsteuer ist der Gewerbebetrieb. Besteuert werden soll die objektive Ertragskraft des Betriebes. Der Gewerbsteuer unterliegt jeder Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Über die Steuerpflicht entscheidet das Finanzamt.

Besteuerungsgrundlage ist der Gewerbeertrag. Das ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, vermehrt und vermindert um bestimmte Beträge, die dem Objektsteuercharakter der Gewerbsteuer Rechnung tragen.

Bei der Berechnung der Gewerbsteuer ist von einem Steuermessbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Hundertsatzes (Steuermesszahl) auf den Gewerbeertrag zu ermitteln.

Für die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen und für die Festsetzung und Zerlegung des Steuermessbetrags (Grundlagenbescheid) sind die **Finanzämter zuständig**.

Der Steuermessbetrag ist zu zerlegen, wenn im Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) Betriebsstätten in mehreren Gemeinden unterhalten worden sind. Als Zerlegungsmaßstab werden grundsätzlich die Arbeitslöhne herangezogen.

Einsprüche, die sich gegen Entscheidungen der Finanzämter in Grundlagenbescheiden (hierzu gehören auch die Grundlagenbescheide über Schätzungen) richten, sind somit nur beim Finanzamt möglich.

Das Finanzamt setzt in einem Gewerbesteuermessbescheid den Steuermessbetrag fest (Grundlagenbescheid). Die Samtgemeinde Rodenberg setzt für die Mitgliedsgemeinden die Gewerbesteuer durch Steuerbescheid (sog. Folgebescheid) fest, indem sie den vom Rat beschlossenen Hebesatz auf den Steuermessbetrag anwendet.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen sind nach § 19 Gewerbesteuergesetz mit je einem Viertel des Jahresbetrages, der sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat, zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten.

Werden Nachzahlungen für zurückliegende Zeiträume erhoben, werden diese einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Führt die Festsetzung von Gewerbesteuern zu einer Nachforderung, sind Zinsen zu entrichten (§ 233 a Abgabenordnung (AO)). Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, in dem der Steueranspruch entstanden ist. Er endet mit Ablauf des Tages an dem die Steuerfestsetzung wirksam wird. Die Zinshöhe beträgt 0,5 von Hundert je Monat.

Allgemeines

Falls die/der Abgabepflichtige mit der Festsetzung oder Erhebung der Abgabe nicht einverstanden ist, besteht die Möglichkeit, einen Rechtsbehelf einzulegen.

In Niedersachsen ist das Widerspruchsverfahren ausgesetzt worden. Das bedeutet, dass Abgabenbescheide nur mit dem Rechtsbehelf der Klage vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden können.

Soweit sich ein Rechtsbehelf gegen Feststellungen richtet, die in einem Grundlagenbescheid getroffen sind, ist nur dieser Bescheid (Gewerbesteuermessbescheid oder Grundsteuermessbescheid) beim Finanzamt anzufechten. Ändert das Finanzamt den angefochtenen Bescheid, passt das Steueramt der Samtgemeinde Rodenberg den Steuerbescheid automatisch an.

Sollten bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf die Abgaben fällig werden, müssen diese termingerecht gezahlt werden. Ein Rechtsbehelf hat nach § 80 Absatz 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben keine aufschiebende Wirkung. Eventuell überzahlte Beträge werden später erstattet oder verrechnet.

Werden festgesetzte Abgaben nicht bis zum Fälligkeitstag entrichtet, sind Säumniszuschläge zu erheben. Auf Antrag können festgesetzte Abgaben gestundet oder erlassen werden, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Im Fall der Stundung sind Stundungszinsen zu zahlen

Gewerbesteuerhebesätze

Gemeinde Apelern	350 v.H.
Gemeinde Hülsede	350 v.H.
Flecken Lauenau	360 v.H.
Gemeinde Messenkamp	350 v.H.
Gemeinde Pohle	350 v.H.
Stadt Rodenberg	360 v.H.

Fragen richten Sie bitte an:

Samtgemeindeverwaltung, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, Steueramt,
Herr Sven Janisch, Tel.: 05723/705-22, Fax: 05723/705-50
e-mail: s.janisch@rodenberg.de